


Quelle	Betriebsberater (BB-Special 8, Heft 32, 2005 sowie BB-Sonderdruck "Gestaltungsberatung für Unternehmen und Unternehmer des gehobenen Mittelstandes" anlässlich des 50. Geburtstags von Wolfgang Richter	
Seiten	54 - 56	
Rubrik	Fondsbesteuerung	
Autor	Humbert Lechner	

Steuerliche Gestaltung mit offenen Investmentfonds

Im Zuge der Modernisierung des deutschen Investment- und Investmentsteuerrechtes ist zum 1.1.2004 mit dem „Investmentmodernisierungsgesetz“ das Investmentgesetz (InvG) und das Investmentsteuergesetz (InvStG) in Kraft getreten. Diese ersetzen das für offene Investmentfonds bislang geltende Auslandsinvestment-Gesetz (AuslInvestmG) für ausländische Investmentfonds und das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) für inländische Investmentfonds. Ziel der neuen Gesetze ist, die Regelung des KAGG und des AuslInvestmG zusammenzulegen, um die nationalen gesetzlichen Regelungen im Investmentfondsbereich zu modernisieren und zu vereinheitlichen.

Offene Investmentfonds sind aus dem Anlage-Portfolio der meisten Anleger zwischenzeitlich nicht mehr wegzudenken. Je nach Anlageform, in die investiert wird, wird von Aktien-, Renten-, gemischten, Dach-, Geldmarkt- und offenen Immobilienfonds sowie von AS-Fonds (Altersvorsorge-Sondervermögen) gesprochen. Investmentanteile verbrieften hierbei nach der Beteiligungsquote anteilige Teilhaberechte an einem bestimmten Sondervermögen einer Investmentgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft). Die steuerliche Behandlung derartiger Kapitalanlagen beim Anleger ist grundsätzlich vom so genannten Transparenzprinzip geprägt. Danach soll der Anleger bei einer Investition in einen Investmentfonds grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden, als wenn er die Investitionsobjekte des Investmentfonds/Sondervermögens direkt hielte und ihm demzufolge die Einkünfte aus Aktien, Renten, Immobilien etc. unmittelbar zufließen würden.

Allerdings wurde bei der Ausgestaltung der für Investmentfonds geltenden steuerlichen Vorschriften das Transparenzprinzip nicht durchgehend verwirklicht. Der vorgesehene Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung von Direkt- und Fondsanlagen wurde in einer Reihe von Punkten – insbesondere bei Immobilieninvestitionen – durchbrochen, was einerseits zum Vorteil, andererseits auch zum Nachteil der Anleger/Anteilscheininhaber geriet. Im Wesentlichen behält das neue Investmentsteuergesetz die Vor- und Nachteile eines Investmentanlegers gegenüber einem Direktanleger bei, allerdings werden die wesentlichen Nachteile ausländischer Fonds beseitigt. Als zusätzlicher Nachteil für Investmentanleger belastet allerdings die geregelte Nicht-Abziehbarkeit von 10 % der Werbungskosten den Vergleich mit Direktanlegern. Steuergestaltende Planungen, insbesondere wenn Verlustzurechnungspotentiale berücksichtigt bzw. geschaffen werden sollen, sind auch künftig eher über direkte Anlagen zu tätigen. Die nach altem Recht für im Ausland ansässige Anleger gegebene Möglichkeit, Grundstückserträge aus in Deutschland belegenen Immobilien mittels Investmentfonds ohne deutsche Besteuerung zu vereinnahmen, wurde beseitigt.

HUMBERT LECHNER ist Steuerberater und Partner bei RP RICHTER & PARTNER in München.